

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



55. Jahrgang

Celle, den 04.02.2025

Nr. 10

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 94 Veröffentlichung zum Betreten von Grundstücken im Jahr 2025

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 94 Samtgemeinde Flotwedel, 9. öffentliche Sitzung des Umwelt- und Infrastrukturausschusses der Samtgemeinde Flotwedel am 19.02.2025
- 95 Klostersgemeinde Wienhausen, 23. öffentliche Sitzung des Rates der Klostersgemeinde Wienhausen am 02.02.2025
- 95 Gemeinde Beedenbostel, Haushaltssatzung der Gemeinde Beedenbostel für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 97 Gemeinde Bröckel, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 98 Gemeinde Hambühren, Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hambühren zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025
- 99 Gemeinde Wietze, Wahlbekanntmachung der Gemeinde Wietze
- 101 Gemeinde Hohne, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kita Hohne“ der Gemeinde Hohne
- 102 Samtgemeinde Lachendorf, 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kita Hohne“ in der Gemeinde Hohne
- 104 Gemeinde Südheide, 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der vormaligen Gemeinde Unterlüß
- 106 Gemeinde Südheide, Aufstellung des Bebauungsplanes Unterlüß Nr. 22 „Werksparkplatz Neuensothriether Straße“ der Gemeinde Südheide

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- 108 Jagdgenossenschaft Thören, Versammlung der Jagdgenossenschaft Thören am 11.03.2025

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Veröffentlichung zum Betreten von Grundstücken im Jahr 2025

Bedienstete und Beauftragte des Landkreises Celle – Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz - werden in der Zeit vom 03.02.2025 bis zum 31.12.2025 zum Zwecke der Planung, Umsetzung und Kontrolle von Maßnahmen des Naturschutzes (§ 15 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG)), für Erfassungen im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans sowie fortlaufende Aktualisierungen der Bestandsdaten im Bereich des Landkreises Celle (ohne Stadtgebiet) unter anderem folgende Arbeiten vornehmen:

- Arten- oder Biotoperfassungen,
- Vermessungen,
- Boden- und Wasseruntersuchungen.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass die betreffenden Grundstücke betreten werden (§ 39 NNatSchG). Die Kartierenden werden bei ihrer Arbeit besonders behutsam vorgehen.

In anliegenden Fällen werden die genannten Arbeiten anlassbezogen ausgeführt:

- im Rahmen der Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§§ 13 bis 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)),
- zum Zwecke der Umsetzung des allgemeinen und besonderen Artenschutzes (§§ 39 und 44 BNatSchG).

Für weitere Informationen können Sie sich persönlich, schriftlich, telefonisch oder per eMail wenden an: Landkreis Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abt. Natur- und Landschaftsschutz, Trift 27, 29221 Celle, Raum 1.02, Tel. 05141 / 916-6602 (naturschutz@lkcelle.de).

Landkreis Celle
Der Landrat
(Az. 66/N)

Celle, den 03.02.2025
I. A.
Sander

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Samtgemeinde Flotwedel, 9. öffentliche Sitzung des Umwelt- und Infrastrukturausschusses der Samtgemeinde Flotwedel am 19.02.2025

Am Mittwoch, den 19.02.2025, um 19:00 Uhr findet in, Grundschule Eicklingen MENSA, Schulstraße 31, 29358 Eicklingen, Eingang über die Straße „Am Deauvilleplatz“, die 9. öffentliche Sitzung des Umwelt- und Infrastrukturausschusses der Samtgemeinde Flotwedel statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bericht der Ausschussvorsitzenden
3. Bericht der Verwaltung
4. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes (Windpark Bröckel)
Vorlage: 150/2024/FLO
6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes (Windpark Bröckel-Eicklingen)
Vorlage: 151/2024/FLO
7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes (Windpark Langlingen-West)
Vorlage: 152/2024/FLO
8. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes (Windpark Langlingen)
Vorlage: 153/2024/FLO
9. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes (Windpark Wathlingen-Eicklingen-Bröckel) Vorlage: 154/2024/FLO

10. 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Flotwedel (Seniorenwohnanlage Bannkamp Eicklingen)
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen während der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. den §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf einschl. Begründung
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. den §§ 3 (2) i.V. mit 4 (2) BauGB Vorlage: 164/2025/FLO
11. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Flotwedel (Windkraft) hier: Einstellung des Verfahrens Vorlage: 165/2025/FLO
12. Beratung und Beschlussfassung über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Flotwedel gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) Vorlage: 166/2025/FLO
13. Anfragen und Anregungen

Wienhausen, 04.02.2025
Samtgemeinde Flotwedel

Frank Böse
Samtgemeindebürgermeister

- - -

Klostergemeinde Wienhausen, 23. öffentliche Sitzung des Rates der Klostergemeinde Wienhausen am 02.02.2025

Am Donnerstag, den 02.02.2025, um 19:00 Uhr findet im Dorfgemeinschaftshaus Offensen, Spitzweg 1, 29342 Wienhausen, die 23. öffentliche Sitzung des Rates der Klostergemeinde Wienhausen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bericht der Bürgermeisterin
3. Bericht aus der Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit
4. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
5. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der SPD-Fraktion und der Gruppe Grüne-FDP-UB vom 22.11.2024, zur Sanierungsmaßnahme der Knochenriehe. (Antrag-Nr.68) Vorlage: 180/2024/WIE
6. Beratung und Beschlussfassung über die Eingabe des Schießsportverein Bockelskamp e.V. vom 06.12.2024 über die Gewährung eines Zuschusses für Lichtpunktgewehr Meyton mit Zubehör. Vorlage: 184/2025/WIE
7. Satzung Nr. 7 "Ortfeld"
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen und Einwände sowie deren Abwägung
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Planentwurf mit Begründung sowie den Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange
 - c) Beschluss der Satzung Vorlage: 182/2025/WIE
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Kriterienkataloges für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Klostergemeinde Wienhausen Vorlage: 183/2025/WIE
9. Anfragen und Anregungen

Wienhausen, 04.02.2025
Klostergemeinde Wienhausen

Kerstin Ackermann
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Beedenbostel, Haushaltssatzung der Gemeinde Beedenbostel für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Beedenbostel in der Sitzung am 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.154.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.481.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	240.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.084.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.359.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	300.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	54.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.385.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.433.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	1.500.000 €
---	-------------

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v.H.
2.	Gewerbsteuer	390 v.H.

Lachendorf, den 10.12.2024
Gemeinde Beedenbostel

Bremer
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Beedenbostel für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 04.02.2025 unter dem Aktenzeichen 111013-2024/016031 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Lachendorf, den 04.02.2025
Gemeinde Beedenbostel

Bremer
Gemeindedirektor

- - -

Gemeinde Bröckel, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bröckel in der Sitzung vom 04.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.367.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.392.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.292.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.248.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	408.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	913.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	504.900 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.206.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.187.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 504.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu welchem in dem Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2.	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

Wienhausen, den 18.12.2024
Gemeinde Bröckel

Böse
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Bröckel für das Haushaltsjahr 2025 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 03.02.2025 unter Az.: 111013-2025/000136 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, Raum 40, während der Öffnungszeiten aus. Telefon 05149/1810 oder E-Mail: info@flotwedel.de.

Wienhausen, den 03.02.2025
Gemeinde Bröckel
AZ.: 05.111320

Böse
Gemeindedirektor

- - -

Gemeinde Hambühren, Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hambühren zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

1. Am Sonntag, 23. Februar 2025, findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Hambühren ist in die folgenden allgemeinen Wahlbezirke eingeteilt:

Urnenwahlbezirke, Wahlräume:

- Wahlbezirk 1: Manfred-Holz Grundschule, Aula, Hehlenbruchweg 37
- Wahlbezirk 2: Firma Schulz Sicherungsanlagen, Insterburger Straße 6 E
- Wahlbezirk 3: Katholische Kirche, Pfarrsaal, Eichendorffstraße 7
- Wahlbezirk 4: Rathaus, Versonstraße 7
- Wahlbezirk 5: Hotel zur Heideblüte, Celler Straße 1 – 3
- Wahlbezirk 6: Grundschule Oldau, Aula, Oldauer Straße 4
- Wahlbezirk 7: Schützenhaus Oldau, Am Bahnhof 8

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 02.02.2025 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. In den Wahlbenachrichtigungen ist auch vermerkt, ob der jeweilige Wahlraum barrierefrei zugänglich ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Sporthalle der Grundschule Oldau, Oldauer Straße 4, 29313 Hambühren, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hambühren, den 03.02.2025

Kranz
Bürgermeister
Gemeinde Hambühren

- - -

Gemeinde Wietze, Wahlbekanntmachung der Gemeinde Wietze

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Wietze

1. Am 23. Februar findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Wahlraum	
Nr.	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
1	Deutsches Erdölmuseum, Schwarzer Weg 7-9	Nein
2	Kita Kükennest, Hackestraße 9	Nein
3	Bürgersaal 1, Neue Mitte 1-3	Ja
4	Bürgersaal 2, Neue Mitte 1-3	Ja
5	DGH Hornbostel, Helene-Segelke Platz 1	Nein
6	Dorfhaus Wieckenberg, Flottgarten 1	Nein
7	Hirtenhaus Jeversen, Schwarmstedter Straße 27	Nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand Wietze, zuständig für die Wahlbezirke 1-4 und der Briefwahlvorstand Hornbostel, Wieckenberg, Jeverßen, zuständig für die Wahlbezirke 5-7, treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16 Uhr im WIECKIE, Neue Mitte 1-3, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre Erststimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

ihre Zweitstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises

oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine vertretende Person anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wietze, den 28.01.2025

Gemeinde Wietze
Der Bürgermeister

in Vertretung
Kjell Petersen

Gemeinde Hohne, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kita Hohne“ der Gemeinde Hohne

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kita Hohne“ der Gemeinde Hohne;
Öffentliche Auslegung der Entwürfe und der Begründung gem. § 3 (1) des Baugesetzbuches

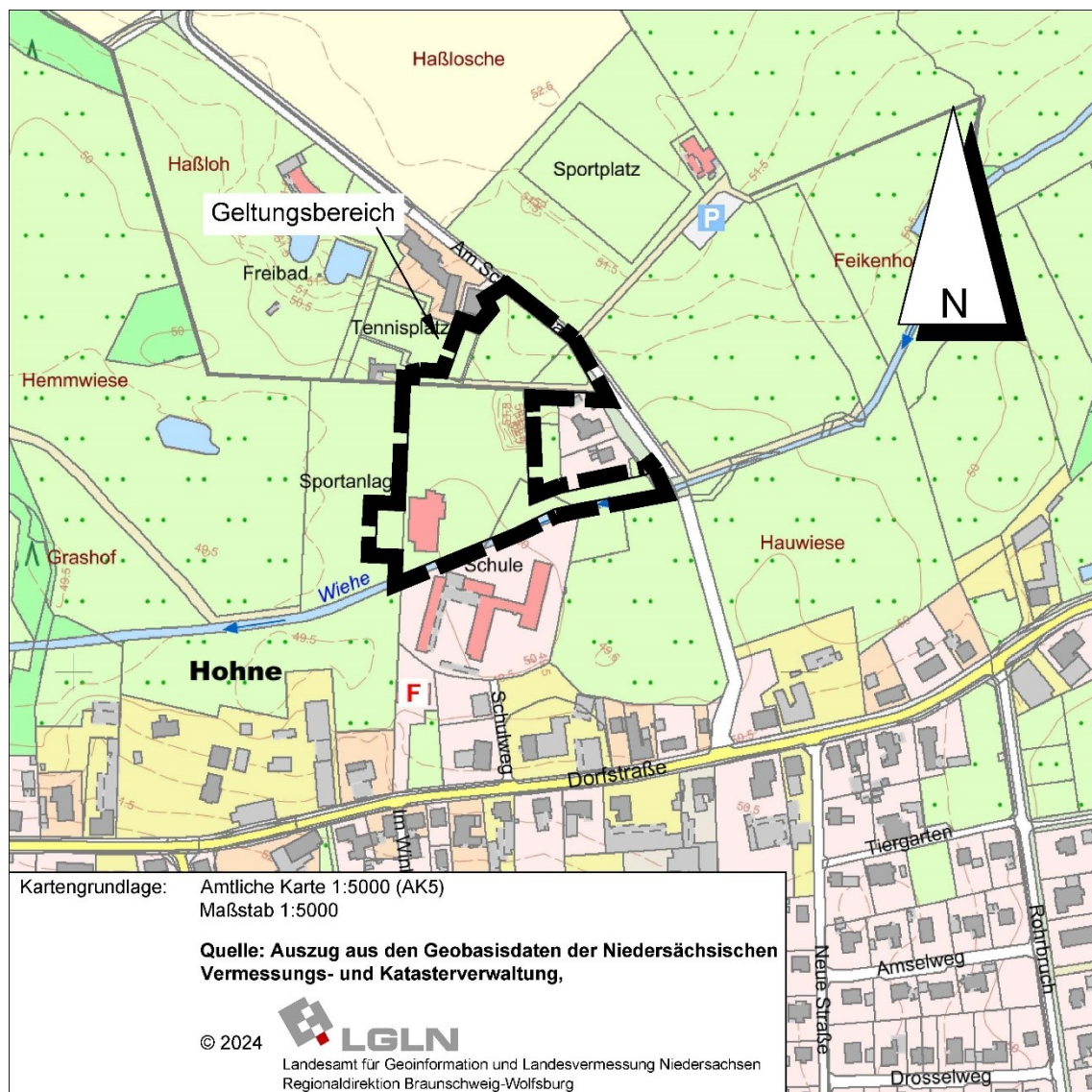
Der Rat der Gemeinde Hohne hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kita Hohne“ zugestimmt und beschlossen, diesen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu veröffentlichen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich befindet sich im Norden der Ortslage Hohne an der Straße „Am Schwimmbad“.

Dieser Bebauungsplan hat zum Ziel, den Neubau einer Kindertagesstätte sowie die Erweiterung der vorhandenen Turnhalle zu ermöglichen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kita Hohne“ wird für den Planbereich die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lachendorf durchgeführt. Das betroffene Gebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Kastasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kita Hohne“ und die Begründung sind gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 05.02.2025 bis einschließlich 05.03.2025 auf der Homepage der Samtgemeinde Lachendorf einsehbar:

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kita Hohne“ und die Begründung liegen außerdem zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Lachendorf, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, während der Öffnungszeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag:	08.00 Uhr – 13.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.30 Uhr
Dienstag:	08.00 Uhr – 13.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 Uhr – 13.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr – 13.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr – 13.00 Uhr

Zur Einsichtnahme der Planunterlagen wird um eine telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 05145 / 970 7832) gebeten.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind ebenfalls unter der Homepage der Samtgemeinde Lachendorf <https://www.Lachendorf.de/rathaus-politik/amtliche-bekanntmachungen/> einzusehen.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter

<https://uvp.niedersachsen.de/>

eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Samtgemeinde Lachendorf die Suchmaske ein.

Der Entwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail info@buero-keller-hannover.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lachendorf, 03.02.2025

Britta Suderburg
Gemeindedirektorin

- - -

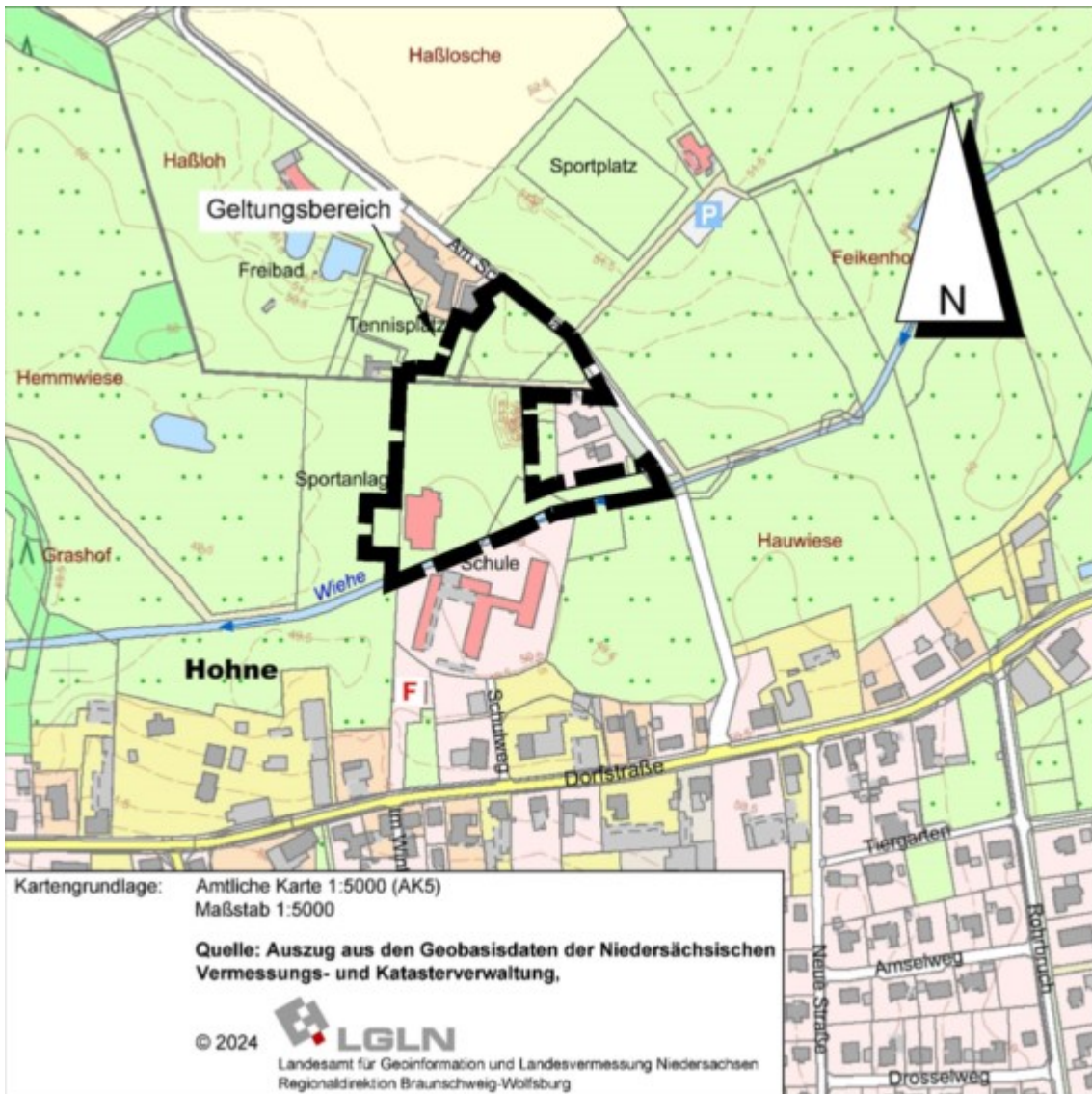
Samtgemeinde Lachendorf, 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kita Hohne“ in der Gemeinde Hohne

64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kita Hohne“ in der Gemeinde Hohne;
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches

Die Samtgemeinde Lachendorf hat mit der Entscheidung des Samtgemeindeausschusses vom 20.01.2025 festgelegt, den bestehenden Flächennutzungsplan zu ändern.

Der Einleitungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich befindet sich in der Mitgliedsgemeinde Hohne im Norden der Ortslage an der Straße „Am Schwimmbad“.



Ziel und Zweck der Planung:

Diese 64. Flächennutzungsplanänderung hat zum Ziel, den Neubau einer Kindertagesstätte sowie die Erweiterung der vorhandenen Turnhalle zu ermöglichen.

Gleichzeitig geben wir Ihnen bekannt, dass der Entwurf der oben genannten Flächennutzungsplanänderung mit Begründung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 05.02.2025 bis einschließlich 05.03.2025 zur Unterrichtung und Erörterung im Rathaus der Samtgemeinde Lachendorf, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf

Öffnungszeiten:

Montag:	08.00 Uhr – 13.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.30 Uhr
Dienstag:	08.00 Uhr – 13.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 Uhr – 13.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr – 13.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr – 13.00 Uhr

öffentlich ausliegt.

Zur Einsichtnahme der Planunterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin (Tel.: 05145 / 970 7832). Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Samtgemeinde Lachendorf

<https://www.lachendorf.de/rathaus-online/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplaene-im-verfahren/>

einzusehen.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter

<https://uvp.niedersachsen.de/>

eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Samtgemeinde Lachendorf in die Suchmaske ein.

Die umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht abgehandelt werden, der, nach Fertigstellung, einen gesonderten Teil der Begründung bilden wird.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung ist nicht erforderlich.

Der Planentwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail info@buero-keller-hannover.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lachendorf, 03.02.2025
Samtgemeinde Lachendorf

Britta Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Gemeinde Südheide, 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der vormaligen Gemeinde Unterlüß

Gemeinde Südheide
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

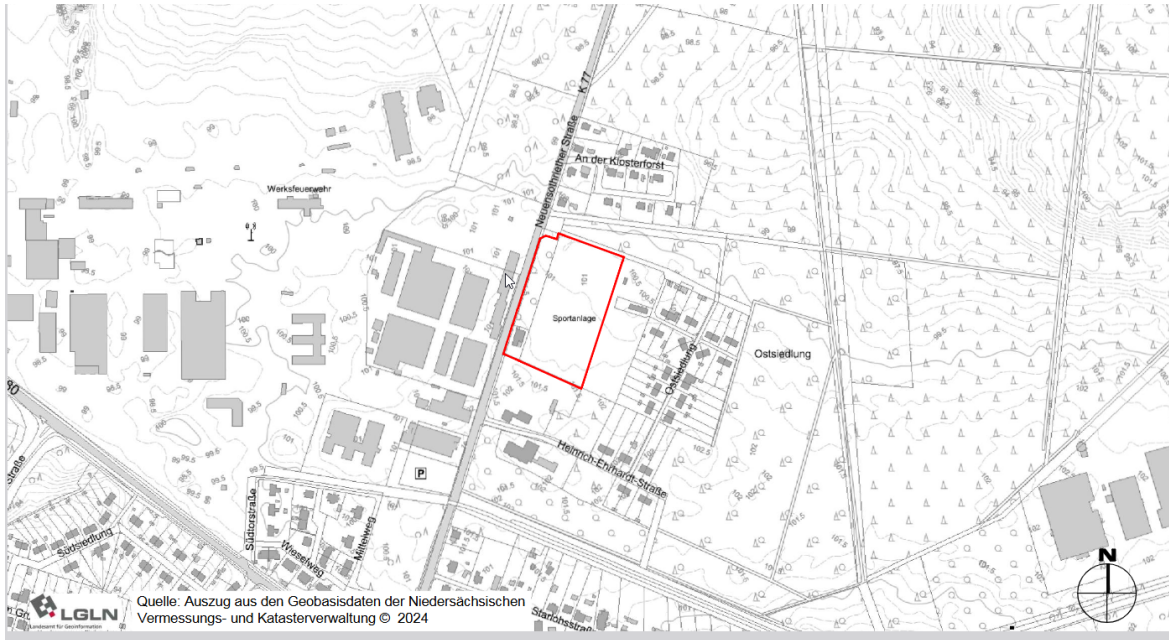
14. Änderung des Flächennutzungsplanes der vormaligen Gemeinde Unterlüß
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Südheide hat in seiner Sitzung am 12.11.2024 den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der vormaligen Gemeinde Unterlüß, einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für einen Werksparkplatz in der Neuensothriether Straße.

Im Bereich des ehemaligen, heute stillgelegten, Sportplatzes soll ein ausreichend qualitatives Parkplatzangebot für die umliegenden bestehenden und geplanten gewerblichen Bauflächen geschaffen werden. Die Planung soll die Herstellung einer geordneten Nutzung in diesem Bereich der Gemeinde sowie die langfristig gesicherte Entwicklung der gewerblichen Bauflächen im Umfeld des Planbereiches sicherstellen.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Südheide, im Ortsteil Unterlüß, östlich der Neuensothriether Straße. Die Lage und der Zuschnitt des Plangebietes sind der folgenden Planübersicht zu entnehmen:



Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der vormaligen Gemeinde Unterlüß, einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht, verschiedene Gutachten und Berichte sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind in der Zeit

vom 12.02.2025 bis einschließlich 12.03.2025

auf der Homepage der Gemeinde Südheide unter <https://www.gemeinde-suedheide.de/rathaus/aktuelles/bauleitplanung-und-fachplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Gemeindeverwaltung Südheide, Rathaus Hermannsburg, Büro 0.11, Am Markt 3, 29320 Südheide sowie im Rathaus Unterlüß, Büro des Bürgerservice, Urwaldschneise 1, 29345 Südheide während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel: 05052 / 6552) ist eine Einsichtnahme der Unterlagen auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Begründung zum Bebauungsplan mit Aussagen zu Schutzgebieten, Baudenkmalen, Bodenfunden, Kampfmittelbelastung, Baugrund und Bodenschutz, Altlasten, Ablagerungen und Bodenverunreinigungen, angrenzenden Waldflächen, Immissionsschutz in Bezug auf Lärm, Arten- und Eingriffsregelung, Planungsalternativen, Oberflächenentwässerung, Erschließung in Bezug auf Straße, Ver- und Entsorgung
- Umweltbericht mit Aussagen, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche/Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern, Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung, Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Kompensation, Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgebiete, Betrachtung artenschutzrechtlicher und agrarstruktureller Belange, Betrachtungen zu Planungsalternativen, Aussagen zur Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhabengebiete, zu den Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen und zur Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels
- Orientierende umwelttechnische Untersuchung mit Informationen zu den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen, abfallrechtlichen Bewertung der Bodenaushubmaßnahmen, Verwertung und Entsorgung des Bodenaushubs
- Kurzbericht zur Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich des Kampfmittelrisikos
- Schalltechnische Untersuchung mit Informationen zu verschiedenen Alternativen eines Nutzungskonzepts für die Stellplatzanlage, den zu erwartenden Stellplatzemissionen der Varianten, der Vorbelastung und den Fremdgeräuschen, den Immissionsorten, dem Berechnungsmodell und den Beurteilungspegeln

- Verkehrsuntersuchung mit Aussagen zu den vorhandenen Verkehrsbelastungen, den Prognosebelastungen, zum Verkehrsaufkommen, zu den Verkehrsbelastungen im Planfall, zur Leistungsfähigkeit und zum Verkehrsablauf, Hinweisen zur Gestaltung der Verkehrsanlagen und Empfehlungen zu ggf. notwendigen Maßnahmen

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen vor:

- Stellungnahme Forstamt Fuhrberg vom 26.03.2024 mit Hinweisen zum angrenzenden Wald und zum vorhandenen Gehölzriegel
- Stellungnahme Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Südostheide Celle vom 27.03.2024 mit Hinweisen zum angrenzenden Wald und dem Waldrand, Hinweisen zum Baum- und Gehölzbestand und zur Eingrünung des Lärmschutzwalles
- Stellungnahme Landkreis Celle vom 04.04.2024 mit Hinweisen geschützten und schutzwürdigen Flächen des Naturschutzes, Hinweisen zu Bodenfunden und Kulturdenkmälern
- Stellungnahme Zweckverband Abfallwirtschaft vom 22.03.2024 mit Hinweisen zu Altablagerungen und zur Abfallvermeidung und -entsorgung
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle vom 01.03.2024 mit Hinweisen zum Schallschutz

Während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der vormaligen Gemeinde Unterlüß und zum Entwurf der Begründung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an

bauen@gemeinde-suedheide.de

übermittelt werden. Bei Bedarf kann eine Stellungnahme aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (z.B. per Brief, Fax oder mündlich während der Sprechzeiten zur Niederschrift).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südheide, den 03.02.2025
Gemeinde Südheide

Die Bürgermeisterin
i.V.

Rainer Kirchhoff

L.S.

Gemeinde Südheide, Aufstellung des Bebauungsplanes Unterlüß Nr. 22 „Werksparkplatz Neuensothriether Straße“ der Gemeinde Südheide

Gemeinde Südheide
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

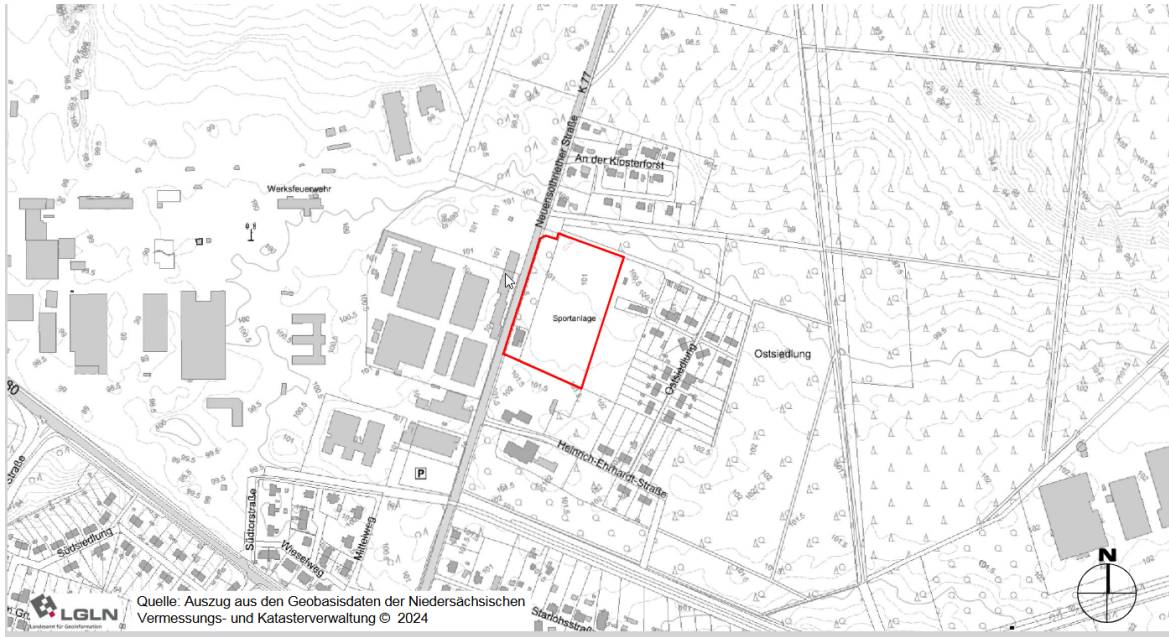
Aufstellung des Bebauungsplanes Unterlüß Nr. 22 "Werksparkplatz Neuensothrieter Straße" der Gemeinde Südheide Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Südheide hat in seiner Sitzung am 12.11.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Unterlüß Nr. 22 "Werksparkplatz Neuensothrieter Straße" der Gemeinde Südheide einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Unterlüß Nr. 22 "Werksparkplatz Neuensothrieter Straße" der Gemeinde Südheide hat das Ziel, Baurecht für dringend benötigte PKW-Stellplätze in unmittelbarer Nähe zu den großflächig geplanten bzw. genutzten gewerblichen Bauflächen im Bereich von Unterlüß zu schaffen.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Südheide, im Ortsteil Unterlüß, östlich der Neuensothriether Straße.

Die Lage und der Zuschnitt des Plangebietes sind der folgenden Planübersicht zu entnehmen:



Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht, verschiedene Gutachten und Berichte sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind in der Zeit

vom 12.02.2025 bis einschließlich 12.03.2025

auf der Homepage der Gemeinde Südheide unter
<https://www.gemeinde-suedheide.de/rathaus/aktuelles/bauleitplanung-und-fachplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Gemeindeverwaltung Südheide, Rathaus Hermannsburg, Büro 0.11, Am Markt 3, 29320 Südheide sowie im Rathaus Unterlüß, Büro des Bürgerservice, Urwaldschneise 1, 29345 Südheide während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel: 05052 / 6552) ist eine Einsichtnahme der Unterlagen auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Begründung zum Bebauungsplan mit Aussagen zu Schutzgebieten, Baudenkmalen, Bodenfunden, Kampfmittelbelastung, Baugrund und Bodenschutz, Altlasten, Ablagerungen und Bodenverunreinigungen, angrenzenden Waldflächen, Immissionsschutz in Bezug auf Lärm, Arten- und Eingriffsregelung, Planungsalternativen, Oberflächenentwässerung, Erschließung in Bezug auf Straße, Ver- und Entsorgung
- Umweltbericht mit Aussagen, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche/Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern, Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung, Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Kompensation, Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgebiete, Betrachtung artenschutzrechtlicher und agrarstruktureller Belange, Betrachtungen zu Planungsalternativen, Aussagen zur Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhabengebiete, zu den Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen und zur Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels
- Orientierende umwelttechnische Untersuchung mit Informationen zu den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen, abfallrechtlichen Bewertung der Bodenaushubmaßnahmen, Verwertung und Entsorgung des Bodenaushubs
- Kurzbericht zur Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich des Kampfmittelrisikos
- Schalltechnische Untersuchung mit Informationen zu verschiedenen Alternativen eines Nutzungskonzepts für die Stellplatzanlage, den zu erwartenden Stellplatzemissionen der Varianten, der Vorbelastung und den Fremdgeräuschen, den Immissionsorten, dem Berechnungsmodell und den Beurteilungspegeln

- Verkehrsuntersuchung mit Aussagen zu den vorhandenen Verkehrsbelastungen, den Prognosebelastungen, zum Verkehrsaufkommen, zu den Verkehrsbelastungen im Planfall, zur Leistungsfähigkeit und zum Verkehrsablauf, Hinweisen zur Gestaltung der Verkehrsanlagen und Empfehlungen zu ggf. notwendigen Maßnahmen

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen vor:

- Stellungnahme Forstamt Fuhrberg vom 26.03.2024 mit Hinweisen zum angrenzenden Wald und zum vorhandenen Gehölzriegel
- Stellungnahme Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Südostheide Celle vom 27.03.2024 mit Hinweisen zum angrenzenden Wald und dem Waldrand, Hinweisen zum Baum- und Gehölzbestand und zur Eingrünung des Lärmschutzwalles
- Stellungnahme Landkreis Celle vom 04.04.2024 mit Hinweisen zum Lärmschutzwall, zum Versiegelungsgrad des Parkplatzes, zum Erhalt von Bäumen, zur Eingriffs- und Ausgleichsregelung, zur Flächenentsiegelung, zum Artenschutz, zu Kulturdenkmälern und Bodenfunden
- Stellungnahme Zweckverband Abfallwirtschaft vom 22.03.2024 mit Hinweisen zu Altablagerungen und zur Abfallvermeidung und -entsorgung
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle vom 01.03.2024 mit Hinweisen zum Schallschutz

Während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Unterlüß Nr. 22 „Werksparkplatz Neuensothriether Straße“ und zum Entwurf der Begründung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an

bauen@gemeinde-suedheide.de

übermittelt werden. Bei Bedarf kann eine Stellungnahme aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (z.B. per Brief, Fax oder mündlich während der Sprechzeiten zur Niederschrift).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Südheide, den 03.02.2025
Gemeinde Südheide

Die Bürgermeisterin
i.V.

Rainer Kirchhoff

L.S.

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Jagdgenossenschaft Thören, Versammlung der Jagdgenossenschaft Thören am 11.03.2025

Gemeinde Winsen (Aller), Einladung zu der jährlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Thören

Für alle Mitglieder findet die jährliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Thören am Dienstag, den 11.03.2025, ab 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Thören, Bruchweg 2 in 29308 Winsen – OT Thören, statt.

Hierzu werden alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung und Begrüßung der Teilnehmer
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Verlesung des Protokolls der letzten, ordentlichen Versammlung vom 11.03.2024
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Bericht der Pächter
8. Neuwahl des Schriftführers
9. Schließung der Versammlung

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 10 vom 04.02.2025

Im Nachgang an den offiziellen Teil laden die Pächter alle Mitglieder und deren Partner zu einem Jagdessen ein. Wir bitten darum, Ihre aktuelle Kontoverbindung für die kommenden Auszahlungen mitzubringen. Anfragen der Jagdgenossen sind bis zum 04.03.2025 schriftlich bei Carsten Hüner einzureichen. Um rege Teilnahme wird gebeten.

Winsen (Aller), den 01.02.2025
OT Thören

Jagdgenossenschaft Thören
Der Vorstand

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN